

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



**Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten
Dr. Gerhard Kalinka Bündnis90/Die Grünen, zu Waldumwandlungen**

Drucksache-Nr.: 5-2357/15-KT

Sachverhalt:

Wird ein Grundstück im Innenbereich einer Stadt oder Gemeinde über mehrere Jahre hinweg nicht gepflegt, holt es sich die "Natur zurück" und es entsteht ein Wald. Wegen der nunmehr eingetretenen "Wald-Eigenschaft" des Grundstücks fällt es nicht mehr in die Zuständigkeit der Gemeinde - und unterliegt z. B. nicht mehr einer ggf. vorhandenen Baumschutzordnung -, sondern fällt in die Zuständigkeit des Landkreises.

Auf einigen dieser Grundstücke hat nun kompletter Kahlschlag stattgefunden. Auf Nachfrage wird erläutert, dass ein Antrag auf Waldumwandlung beim Landkreis gestellt und bewilligt wurde, der es erlaubt, ausnahmslos alle Bäume auf einem Grundstück zu fällen.

Es entstehen vollständig kahl geschlagene Grundstücke aus ehemals grünem und wertvollem Wald. (vgl. Fotos, bei Bedarf können Adressen nachgereicht werden). Der Kahlschlag verschandelt das Ortsbild einer „grünen Gemeinde“ und unterläuft auch die gemeindlichen Bemühungen zum Baum- und Naturschutz. Nicht zuletzt fragen sich Bürger, warum jeder einzelne Baum auf ihrem Grundstück streng geschützt ist, während der Nachbar alle großen und gesunden Bäume gleich dutzendweise fällen darf.

Aus diesem Grunde frage ich die Landrätin:

1. Ist es richtig, dass der Landkreis für die Waldumwandlung solcher verwilderten „Wald-Grundstücke“ zuständig ist? Wie viele Fälle derartiger Umwandlungsanträge gibt es pro Jahr?
2. Ist es zutreffend, dass in Folge der Wandumwandlung ein vollständiger Kahlschlag genehmigt werden kann? Welche Umstände führen zu solch einer Genehmigung? Findet eine Beratung mit dem Antragsteller mit dem Ziel statt, möglichst viele wertvolle Bäume im Einklang mit ggf. geplanten Baumaßnahmen zu erhalten?
3. Werden Abholzungen dahingehend kontrolliert, dass nur die genehmigten Fällungen durchgeführt werden? Durch wen? Wie viele Kontrollen kommen auf wie viele Genehmigungen pro Jahr?
4. Gibt es Auflagen hinsichtlich Ersatzpflanzungen? Wo finden Ersatzpflanzungen statt? Auf dem Grundstück selbst? In unmittelbarer Nachbarschaft? Im Gemeindegebiet? Welche Pflanzen werden als Ersatz akzeptiert?

5. Gibt es Ausgleichszahlungen für den abgeholzten Wald? An wen? Wie hoch sind diese etwa bei vollständigem Kahlschlag eines ca. 1000 m² Grundstücks?
6. In welcher Weise wird die betreffende Gemeinde über die Fäll-Genehmigung informiert, so dass sie ggf. eigenständige Kontrollen durchführen kann?
7. In welcher Weise wird die Gemeinde an der Entscheidung und der Umsetzung der Waldumwandlung beteiligt? Gibt es z. B. Absprachen mit dem gemeindlichen Baumschutz-Beauftragten? Gibt es Absprachen mit der Gemeinde zu Lage und Art der Ersatzpflanzung? Wie könnten ggfs. solche Absprachen verbessert werden?
8. Welche Regelungen müssten getroffen werden, dass derartige Kahlschläge nicht mehr vorkommen, sondern auf das nachgewiesenermaßen notwendige Maß begrenzt werden?
9. Könnte die Zuständigkeit für derartige „Waldgrundstücke“ auf die Gemeinde übertragen werden? Welche Regelungen müssten hierzu verändert werden?

Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet der Beigeordnete Herr Lademann die Anfrage wie folgt:

Im Hinblick auf die allgemein angesprochene Problematik der Waldumwandlung ist auch auf die Beantwortung einer früheren Kreistagsanfrage (5-2071/14-KT vom 01.09.2014) hinzuweisen.

Zu Frage 1:

Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen zur „Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten“ ist nach Maßgabe des § 8 Landeswaldgesetz (LWaldG) die untere Forstbehörde (nachgeordnete Landesbehörde).

Der Vollzugsauftrag der Forstbehörden besteht insoweit darin, den Wald in seinen verschiedenen Erscheinungsformen und Bedeutungskategorien „zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern“ (§ 1 LWaldG). Die Beurteilung, ob es sich im Hinblick auf den Flächenumgriff und die funktionale Erscheinungsform der mit Waldpflanzen bestockten Fläche um Wald i. S. d. LWaldG handelt, kommt als fachliche Aufgabe der zuständigen Forstbehörde zu.

Innerhalb des Verfahrens der Waldumwandlung wird die untere Naturschutzbehörde des Landkreises beteiligt, die u. a. zu beurteilen hat, ob innerhalb der betroffenen Fläche geschützte Biotop, Naturdenkmale oder artenschutzrechtlich bedeutsame Habitate vorzufinden sind, welche der beantragten Umwandlung entgegenstehen könnten.

Soll das Grundstück bebaut werden, wird eine erforderliche Genehmigung zur Umwandlung des Waldes in der Baugenehmigung transportiert, die von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises erteilt wird. Geregelt ist dieses Verfahren (Konzentrationswirkung der Baugenehmigung) in §§ 67 Abs. 1 BbgBO, 8 Abs. 1 LWaldG.

Für die Frage der Waldeigenschaft ist es aus der Sicht der Forstbehörden unbeachtlich, ob die vorgefundene, typische Waldvegetation systematisch angelegt oder spontan („Wildwuchs“) entstanden ist. Maßgeblich ist die tatsächliche Erscheinungsform.

Wie viele solcher Anträge im Jahr von den Forstbehörden zu bearbeiten sind, ist bei den Behörden des Landkreises nicht bekannt. Beispielsweise für die Baugenehmigung wird die Anzahl dieser speziellen Genehmigungsbeiträge nicht statistisch erfasst.

Die Beantwortung der nachfolgenden Fragen steht unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit der Forstbehörden.

Zu Fragen 2-3:

Der Gegenstand des Umwandlungsverfahrens wird vom Antrag des Eigentümers bestimmt. Bei Grundstücken im bauplanungsrechtlichen Innenbereich wird regelmäßig ein zumindest weitgehender Kahlschlag zu erwarten sein, weil eben die Grundstücksfläche zum Bauen benötigt wird. Insbesondere bei großen, bewaldeten Grundstücken ist es aber auch denkbar, eine Teilumwandlung durchzuführen. Dem Grundstückseigentümer ist es natürlich auch unbenommen, einzelne Bäume zu erhalten.

Ob und in welchem Umfang Beratungsgespräche zwischen dem Antragsteller und der zuständigen Forstbehörde stattfinden, ist hier unbekannt. Im Falle des Kahlschlags ist eine Vollzugskontrolle obsolet, im Falle der Teilumwandlung obläge die Vollzugskontrolle den Forstbehörden.

Zu Fragen 4-5:

Die Genehmigung zur Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart besteht gewissermaßen aus zwei Teilen. Zunächst ist zu prüfen, ob die Genehmigung überhaupt erteilt werden kann (hierfür ist u. a. auch der Beitrag der Naturschutzbehörde von Bedeutung), sodann sind im nächsten Schritt die weiteren Umstände zu regeln. Die Forstbehörde prüft Art und Bedeutung des vorgefundenen Waldes und regelt die erforderliche Kompensation für dessen Wegnahme. Diese kann durch – unmittelbare – Wiederaufforstung an anderer Stelle erfolgen, aber auch mittelbar durch eine finanzielle Kompensation, welche die Forstbehörde bestimmt und verwendet.

Pauschale Aussagen bezüglich zu erwartender Kosten für die Umwandlung von Wald in einer bestimmten Flächengröße können nicht gemacht werden, weil es immer auf die Umstände des Einzelfalls, der konkreten Art der Bestockung, ankommt.

Zu Fragen 6-7:

In Baugenehmigungsverfahren wird die Gemeinde immer beteiligt und erfährt auf diesem Wege von dem Vorhaben. Sie erhält auch die Baugenehmigung. Ob und ggf. wie in den Umwandlungsfällen innerhalb und außerhalb von Baugenehmigungsverfahren unmittelbare Kontakte zwischen den Forstbehörden und den Gemeinden bestehen, ist nicht bekannt.

Zu Fragen 8-9:

Im Grundsatz wäre die Frage zu klären, unter welchen Voraussetzungen die Forstbehörden überhaupt zuständig sind. Der von den Forstbehörden angewendete Bewertungsmaßstab der „natürlichen“ Betrachtung ermöglicht die Feststellung, dass auch innerhalb des bauplanungsrechtlichen Innenbereichs unter bestimmten Voraussetzungen (s. o.) Wald vorhanden sein kann. Eine Änderung des LWaldG im Sinne einer Klarstellung, dass dem Bauplanungsrecht den Vorrang einräumt wird, könnte eine bedeutsame Veränderung

herbeiführen. Es könnte dann klargelegt werden, dass Innenbereichsgrundstücke, für die immer die Vermutung der Bebaubarkeit besteht, nicht gleichzeitig Waldgrundstücke sein können.

In diesem Falle hätte die Gemeinde über Baumschutzsatzung und Planungsrecht wesentlich bessere Gestaltungsmöglichkeiten, es würden natürlich auch erhebliche Kosten der Bauvorbereitung eingespart werden können.

Insbesondere die Tatsache, dass durch jahre- und jahrzehntelange Nichtbewirtschaftung von Grundstücken Spontanvegetation entstanden ist, welche dann in der Folge, ab einem bestimmten Stadium der pflanzlichen Entwicklung zu der Beurteilung der Forstbehörden führen kann, es handele sich mittlerweile um Wald im Sinne des WaldG, hat in der Vergangenheit häufig zu Vollzugsproblemen in Baugenehmigungsverfahren geführt.

Der Landkreis Teltow-Fläming hat deshalb schon vor Jahren im Rahmen der Landesinitiative zum Bürokratieabbau auf eine zielführende Rechtsänderung hingewirkt, die aber ergebnislos geblieben ist.

Wehlan